



Österreichische Pflegekonferenz

NÖ LANDESAKADEMIE - Höhere Fortbildung in der Pflege
Bereich Soziales u. Gesundheit,
Sr. M. Restituta Gasse 12, A- 2340 MÖDLING
www.pflegekonferenz.at
office@pflegekonferenz.at

**Bundesministerium für Gesundheit, Familie
und Jugend**
Radetzkystraße 2
1031 Wien
zH Frau Mag Alexandra Lust

Via e-MAIL
alexandra.lust@bmgfj.gv.at

Wien, am 27. November 2008

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und
das Ärztegesetz 1998 geändert werden (GuKG-Novelle 2008); Begutachtungsverfahren
GZ: BMGFJ-92252/0014-I/B/6/2008**

13/ss-pod/F:\DOCSTORE\OEGKV\Gesetzesbegutachtungen\Brief_an_BMGFJ_Entwurf_GuKG_Novelle_2008_OePK_20081126.doc

Sehr geehrte Frau Mag Lust,

Zum Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend vom 31. Oktober 2008 betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das Ärztegesetz 1998 geändert werden (GuKG-Novelle 2008), das der Österreichischen Pflegekonferenz (ÖPK) per Email am 7. November 2008 zugestellt wurde, nimmt die ÖPK wie folgt Stellung und ersucht, nachstehende Änderungen bzw Ergänzungen zu berücksichtigen.

I. GRUNDSATZPOSITION DER ÖSTERREICHISCHEN PFLEGEKONFERENZ

Die Österreichische Pflegekonferenz (ÖPK) anerkennt die Notwendigkeit, das Berufsbild und den Tätigkeitsbereich der Pflegehilfe sowohl im Hinblick auf die durch die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe, BGBl I 2005/55, harmonisierten Regelungen der Sozialbetreuungsberufe als auch an die im Rahmen des Gesundheitsberufe-Rechtsänderungsgesetzes 2007, BGBl I 2008/57, neu geschaffenen Regelungen betreffend die 24-Stunden-Betreuung sowie die aktuellen Anforderungen des Pflegealltagbereichs anzupassen.

Aus Sicht der ÖPK kann eine durch den vorliegenden Entwurf einer GuKG-Novelle 2008 flexiblere Gestaltung des Tätigkeits- sowie Verantwortungsbereichs der Pflegehilfe jedoch nur mit einer sowohl quantitativen als auch qualitativen Erweiterung der Ausbildung der Pflegehilfe einhergehen. Die Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, von behinderten Menschen, Schwerkranken und Sterbenden in Unterstützung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die Unterstützung von Ärzten im Rahmen der Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen (siehe die vom BMGFJ vorgesehene Neufassung von § 84 Abs 1 GuKG gemäß Art 1 Z 18 GuKG-Novelle 2008) kann aus Sicht der ÖPK im Hinblick auf die gebotene Patienten- und Klientensicherheit nur mit Anpassungen der im GuKG verankerten Ausbildung in der **Pflegehilfe** im Sinne einer **Verlängerung der Ausbildung auf mindestens 18 Monate sowie von insgesamt zumindest 2400 Stunden** einschließlich einer **Erweiterung des Ausbildungsinhaltes** (so insbesondere betreffend Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und von behinderten Menschen) Rechnung getragen werden.

Die Erweiterung des Tätigkeits- und Verantwortungsbereiches auf der Grundlage eines die vielfältigen Herausforderungen in der Gesundheits- und Krankenpflege berücksichtigenden Berufsbildes würde es demgemäß erfordern, den Begriff der „Pflegehilfe“ durch einen neu zu schaffenden berufsrechtlichen Terminus zu ersetzen.

II. STELLUNGNAHME ZUM VORLIEGENDEN GESETZESENTWURF

1. Zu Art 1 – Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

a. Die ÖPK begrüßt die

- gemäß Art 1 Z 1, 6 und 7 (§ 3a GuKG) vorgesehene Erweiterung des Zugangs zum Ausbildungsmodul „*Unterstützung bei der Basisversorgung*“ für Angehörige von pädagogischen und psychologischen Berufen, die behinderte Menschen behandeln und betreuen,
- zu Art 1 Z 5, 10 und 11 (§§ 2a und 28a GuKG) gebotene Umsetzung von Art 27 Abs 3 der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen,
- zu Art 1 Z 14 (§§ 64 Abs 6, 65 Abs 8 und 109a GuKG) vorgesehene Anpassung der Verweise auf die geänderten Regelungen des § 12 GuKG,
- zu Art 1 Z 12 (§ 60 GuKG) berufsgesetzlich geplante Schaffung der Anrechnungsmöglichkeit von Ausbildungen in den Sozialbetreuungsberufen

auf die Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, aber auch

- die in Art 1 Z 15 und 16 (§ 65 Abs 4 und 5 GuKG) vorgesehenen – aus Sicht der ÖPK sachgerechten – ausbildungs- und organisationsrechtlichen Anpassungen betreffend die Leitung von Sonderausbildung wie auch betreffend die Möglichkeit der Zurücknahme der Bewilligung bei Wegfall der Genehmigungsvoraussetzungen einer Sonderausbildung.

- b. Betreffend die durch Art 1 Z 2, 8, 9 und 17 bis 19 der GuKG-Novelle 2008 vorzunehmenden Änderungen beim Inhaltsverzeichnis sowie den §§ 14, 14a, 82, 84, 84a und 90 GuKG ergeben sich nach Auffassung der ÖPK nachfolgend dargestellte Notwendigkeiten zur Änderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes:

ba. Handlungsbereich der Pflegehilfe – Aufsicht:

Wie bereits einleitend dargestellt bejaht die ÖPK die Notwendigkeit der Anpassung der berufsrechtlichen Rahmenbedingung für die Ausübung der Pflegehilfe.

Problematisch und dem Aspekt der Rechtssicherheit allerdings widersprechend ist die in § 84 Abs 2 und 4 GuKG vorgeschlagene Differenzierung des beruflichen Handelns der Pflegehilfe, wonach die Pflegehilfe einerseits **unter Aufsicht** und andererseits **ohne Aufsicht, jedoch unter begleitender Kontrolle** von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw von Ärzten agieren soll (letzteres hinsichtlich Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen nach ärztlicher Anordnung oder nach Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe des § 15 Abs 6 Z 1 GuKG).

Nach herrschender Lehre und insbesondere auch Rechtsmeinung des BMGFJ (vgl BMGFJ vom 10. April 2007, BMGFJ-92250/0008-I/B/6/2007) ist der Begriff der „Aufsicht“ nicht nur durch eine allenfalls notwendige unmittelbare Anwesenheit und permanente Kontrolle im Sinne von „Draufsicht“ verwirklicht, sondern richtet sich der Umfang von Anleitung und Aufsicht nach den Erfordernissen des Einzelfalls, und muss Aufsicht zumindest in Form einer begleitenden Kontrolle erfolgen. Damit wird jedoch ausgedrückt, daß auch „**begleitende Kontrolle sowie jederzeitige Möglichkeit der Rückfrage**“ bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw Ärzten gemäß herrschendem Rechtsverständnis von Lehre und Gesundheitsverwaltung als „**Aufsicht im weiteren Sinne**“ zu beurteilen ist. Eine inhaltliche Differenzierung zwischen „Aufsicht“ und „begleitender Kontrolle“ wäre systemwidrig und sachlich nicht gerechtfertigt.

In diesem Sinne regt die ÖPK an, **§ 84 Abs 2 GuKG** im Sinne des vorliegenden Entwurfes einer GuKG-Novelle 2008 derart **zu ändern**, daß der Einleitungssatz einschließlich Z 1 und 2 **wie folgt** geändert wird:

*„Die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen durch Angehörige der Pflegehilfe hat nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege **unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege zu erfolgen; sofern die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen nach Maßgabe des schriftlichen Pflegeplans (§ 14 Abs 2 Z 3) erfolgt, kann Aufsicht auch als begleitende Kontrolle durch sowie als jederzeitige Möglichkeit der Rückfrage bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gewährleistet sein.**“*

Im Sinne einer systemkonformen Anpassung ist daher auch **§ 84 Abs 4 GuKG** in der Fassung des vorliegenden Entwurfes einer GuKG-Novelle 2008 **wie folgt zu ändern**:

*„Im Rahmen der Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen dürfen Angehörige der Pflegehilfe Tätigkeiten gemäß Abs 5 im Einzelfall nach schriftlicher ärztlicher Anordnung oder nach schriftlicher Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege nach Maßgabe des § 15 Abs 6 Z 1 **unter ärztlicher Aufsicht oder unter Aufsicht von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchführen; sofern die Mitarbeit bei therapeutischen und diagnostischen Verrichtungen nach Maßgabe einer entsprechenden ausdrücklichen ärztlichen Anordnung oder einer entsprechenden ausdrücklichen Anordnung durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 15 Abs 6 Z 1 erfolgt, kann Aufsicht auch als begleitende Kontrolle durch sowie als jederzeitige Möglichkeit der Rückfrage bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder Ärzten gewährleistet sein.**“*

Da Aufsicht gegenüber der Pflegehilfe durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw. Ärzte differenziert und den Umständen des Einzelfalles angepasst ausgeübt werden kann, somit auch eine begleitende Kontrolle und jederzeitige Rückfragemöglichkeit bei den aufsichtsausübenden Personen diese rechtlichen Voraussetzungen erfüllen würde, erscheint aus Sicht der ÖPK eine neuerliche Verankerung des § 84 Abs 5 GuKG in der geltenden Fassung durch **§ 84 Abs 6 GuKG (neu)** (in der Fassung der GuKG-Novelle 2008) aus sachlicher als auch rechtlicher Sicht nicht notwendig und ist diese Bestimmung **ersatzlos zu streichen**.

bb. Handlungsbereich der Pflegehilfe – Therapeutische Maßnahmen:

Im Hinblick darauf, dass die Verabreichung von Nahrung und Flüssigkeit wie auch von Arzneimitteln über eine **liegende Magensonde** immer als **medizinische Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs 2 Ärztegesetz zu beurteilen ist, regt die ÖPK an, in § 84 Abs 3 Z 1 GuKG (neu) die Wortfolge „**auch bei liegender Magensonde**“ sowie in § 84 Abs 5 Z 4 GuKG (neu) die Wortfolge „**medizinisch induzierter**“ **ersatzlos zu streichen**.

bc. Handlungsbereich der Pflegehilfe – Ärztliche Anordnung:

Nach Auffassung der ÖPK besteht kein Anlass, für ein Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis bei der mündlichen ärztlichen Anordnung an Pflegehelfer eine gegenüber § 15 Abs 4 Satz 1 GuKG anderslautende Regelung vorzusehen. Es ist nicht einsichtig, dass Ärzte mündliche Anordnungen **an Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege** nur in **medizinisch begründeten Ausnahmefällen**, an Pflegehelfer in **begründeten Ausnahmefällen** erteilen dürfen, somit der Anwendungsbereich von mündlichen Anordnungen gegenüber Pflegehelfern weiter gefasst ist als gegenüber diplomierten Pflegepersonen.

Die ÖPK ersucht daher, in § 84 Abs 4 Satz 2 GuKG (neu) das Wort „**begründeten**“ durch die Wortfolge „**medizinisch begründeten**“ **zu ersetzen**.

bd. Handlungsbereich der Pflegehilfe – Freiberuflichkeit:

In konsequenter Fortführung dieses Gedankens, wonach die Ausübung der Pflegehelfer weiterhin an eine – differenziert einzusetzende – Aufsicht durch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bzw Ärzte gebunden zu sein hat, regt die ÖPK an, die gemäß Art 1 Z 20 vorgesehene Einfügung eines § 90 Abs 3 GuKG betreffend Eingeschränkte **Möglichkeit der freiberuflichen Berufsausübung für Angehörige der Pflegehilfe ersatzlos zu streichen**.

be. Lebensrettende Sofortmaßnahmen:

Im Sinne einer qualitativen Aufwertung der Mitarbeit von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe bei einer raschen und effizienten Notfallversorgung begrüßt die ÖPK die im Entwurf der GuKG-Novelle 2008 vorgesehenen Ergänzungen des Tätigkeitsbereiches von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bei der Durchführung von lebensrettende Sofortmaßnahmen (Artikel 1 Z 9 GuKG-Novelle 2008 zu § 14a GuKG) sowie die Einfügung eines (neuen) § 84a GuKG betreffend die Mitwirkung von Angehörigen der Pflegehilfe bei der Durchführung lebensrettender Sofortmaßnahmen (Artikel 1 Z 19 GuKG-Novelle 2008).

- c. Die in Art 1 Z 3, 4, 13, 25 bis 28 (Inhaltsverzeichnis, §§ 63, 104c, 104d und 117 GuKG) vorgesehene **Erweiterung der Fortbildungspflicht** für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie die erstmalige gesetzliche Verankerung einer Fortbildungspflicht für Angehörige der Pflegehilfe entspricht einer Forderung der ÖPK und wird von dieser **vollinhaltlich unterstützt**.

Die ÖPK schlägt jedoch vor, bei Verankerung der gesetzlichen Fortbildungspflicht **zwingend ein bestimmtes Mindestmaß an Bildungsinhalten** für den jeweiligen Funktions- und Handlungsbereich der betroffenen Gesundheits- und Krankenpflegeperson festzulegen.

In diesem Sinne sollte daher in § 63 Abs 1 GuKG am Ende sowie in § 104c Abs 1 GuKG (neu) jeweils am Ende die **Wortfolge** „....., wobei zumindest 25 % der nachgewiesenen Fortbildungsstunden im sachlichen Zusammenhang zum jeweiligen Handlungs- bzw Funktionsbereich in der Gesundheits- und Krankenpflege stehen müssen“ **eingefügt werden**.

- d. Wie bereits eingangs dieser Stellungnahme erwähnt wurde kann die Erweiterung des Handlungsbereiches der Pflegehilfe hin zur umfassenden Pflege und Betreuung von Menschen aller Altersstufen bei körperlichen und psychischen Erkrankungen, von behinderten Menschen, Schwerkranken und Sterbenden in Unterstützung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sowie bei der Unterstützung von Ärzten im Rahmen der Mitarbeit bei diagnostischen und therapeutischen Verrichtungen aus Sicht der ÖPK nur mit Anpassungen der im GuKG verankerten Ausbildung in der **Pflegehilfe** im Sinne einer **Verlängerung der Ausbildung auf mindestens 18 Monate sowie von insgesamt zumindest 2400 Stunden** einschließlich einer **Erweiterung des Ausbildungsinhaltes** (so insbesondere betreffend Pflege und Betreuung von

Kindern und Jugendlichen und von behinderten Menschen) Rechnung getragen werden. Selbst die neu zu schaffende Fortbildungsverpflichtung für Angehörige der Pflegehilfe gemäß §§ 104c und 104d GuKG (neu) kann durch die Erweiterung des Handlungsbereiches entstehende Wissensdefizite nicht kompensieren.

Die ÖPK regt daher an, **§ 92 Abs 1 GuKG** wie folgt zu ändern:

*„Die Ausbildung in der Pflegehilfe dauert **mindestens 18 Monate** und umfasst eine theoretische und praktische Ausbildung in der Dauer von insgesamt **zumindest 2 400** Stunden, wobei jeweils die Hälfte auf die theoretische und praktische Ausbildung zu entfallen hat.“.*

Darüber hinaus ist **§ 93 Abs 1 Z 2 GuKG** wie nachfolgend vorgeschlagen zu ändern:

*„Gesundheits- und Krankenpflege, einschließlich Pflege von alten Menschen, **Kindern und Jugendlichen, behinderten Menschen**, Palliativpflege und Hauskrankenpflege“.*

- e. Im Sinne einer zunehmenden Harmonisierung auch der Ausbildungen in nichtärztlichen Gesundheitsberufen mit den in Österreich geschaffenen Bildungssystemen einerseits im Hochschulwesen und andererseits im Regelschulwesen ist die durch die GuKG-Novelle 2008 beabsichtigte Schaffung der **Möglichkeit, die Pflegehilfeausbildung auch im Rahmen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zu absolvieren**, für die ÖPK **sachlich nachvollziehbar** (siehe Art 1 Z 21 bis 24 [§§ 92, 96 und 98 GuKG] GuKG-Novelle 2008).

Die ÖPK weist jedoch darauf hin, dass bei berufsgesetzlicher Verankerung der Möglichkeit, die Pflegehilfeausbildung auch im Rahmen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen zu absolvieren, **jedenfalls gewährleistet sein muss**, dass **ausschließlich Lehrer für Gesundheits- und Krankenpflege** weiterhin **für die pflegespezifische theoretische und die gesamte praktische Ausbildung** in der Pflegehilfe **fachlich eigenständig verantwortlich** sind.

2. Zu Art 2 – Änderung von § 49 Abs 3 Ärztegesetz

Die durch Art 2 des vorliegenden Entwurfes der GuKG-Novelle 2008 vorgeschlagene Änderung von § 49 Abs 3 erster Satz ÄrzteG 1998 wird es nach Auffassung der ÖPK Ärzten künftig ermöglichen, auf der Grundlage einer differenzierten Beurteilung im

Einzelfall ärztliche Tätigkeiten an Angehörige anderer Gesundheitsberufe oder in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehende Personen zu übertragen.

III. Die Österreichische Pflegekonferenz bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und steht selbstverständlich für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Frohner
Vorsitzende der Österreichischen Pflegekonferenz